

**Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Gerwigstraße - Änderung“
 Bebauungsplan "Rintheim Süd -Änderung", Karlsruhe-Rintheim
 Bebauungsplan "Nutzungsartfestsetzung - Änderung", Karlsruhe Oststadt
 hier:**

Ergebnis der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 10. März 2015	
<p>Mit den Festsetzungen zum Einzelhandel wird für diesen Bereich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 3.02.2014 zwischen Stadt Karlsruhe, Nachbarschaftsverband Karlsruhe und Regionalverband Mittlerer Oberrhein umgesetzt. Der RVMÖ stimmt den Bebauungsplanänderungen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Bürgerverein Karlsruhe-Rintheim e. V., 12. März 2015 (nur für Bpl in Rintheim)	
<p><i>Stellungnahme nur zu B-Plan "Rintheim Süd - Änderung"</i></p> <p>Nach Nr. 1 c) Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen sollen Vergnügungsstätten nicht (mehr) zulässig sein, wobei unter Nr. 1 d) vorhandene Vergnügungsstätten ausgenommen sein sollen.</p> <p>Da es vor der Einrichtung des Spielcasinos in der Heinrich-Wittmann-Straße eine große Ablehnung der Bevölkerung inkl. des TSV und der Schulen wegen Jugendgefährdung sowie des umliegenden Gewerbes gab, wurde Herrn BM Obert am 10.2.2012 eine Unterschriftenliste überreicht, in der sich ca. 150 Bürger, die drei Autohäuser, Druckerei Böckle, die Rintheimer Schulen sowie das Präsidium des TSV gegen die Eröffnung einer Spielhalle ausgesprochen haben.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes bittet der Bürgerverein zu prüfen, in wieweit die "Konzession" der Spielhalle bei Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplans trotz Nr. 1 d) zeit-</p>	<p>Die von Ihnen vorgebrachten Argumente sind unter anderem ausschlaggebend für den Ausschluss von Vergnügungsstätten, was auch der für die gesamte Innenstadt erarbeiteten Konzeption "Vergnügungsstätten Innenbereich Karlsruhe" entspricht.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Beschränkung des vorhandenen, genehmigten Betriebes bzw. eine Einschränkung der Konzession planungsrechtlich nicht möglich.</p>

lich begrenzt werden oder andere Maßnahmen zum Auslaufen dieses Betriebes führen könnten.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer, 6. März 2015	
<p>Nach eingehender Prüfung der Unterlagen ergeben sich keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes. Es ist das Ziel der Planungen, im Kontext des Fehlens adäquater Gewerbeflächen im Stadtgebiet, einer vorwiegenden Prägung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort entgegenzuwirken. Hiermit soll die Attraktivität des Gewerbegebietes für Gewerbebetriebe auch in Zukunft gewährleistet werden.</p> <p>Den Anregungen aus ihrer Stellungnahmen zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes "Möbelfachmarkt am Weinweg" sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einrichtungskaufhaus am Weinweg" wird dabei in angemessener Weise Rechnung getragen. So finden die Belange der Bestandsunternehmen in der planungsrechtlichen Ausgestaltung gebührende Berücksichtigung. Demgemäß wird den ansässigen Betrieben diesbezüglich auch in Zukunft eingeräumt, sich wandelnden Wettbewerbsverhältnissen und sich verändernden Kundenanforderungen anzupassen.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 19. 03.2015	
<p>Mit den o.g. Bebauungsplanänderungen wird das Umfeld der geplanten IKEA- Ansiedlung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit so gestaltet, dass keine raumordnungswidrigen Einzelhandelsagglomerationen zu erwarten sind. Dies entspricht den getroffenen Vereinbarungen und wird begrüßt.</p>	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 18.02.2015	
<p>Zur vorliegenden Planung sind seitens der Planungsstelle des NVK keine Hinweise vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme

Handwerkskammer Karlsruhe, 03.03.2015

Zu den genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Sie begrüßen natürlich das "Handwerkerprivileg".

Kenntnisnahme